

Verteilung
der
richterlichen Geschäftsaufgaben
bei dem

Amtsgericht Görlitz

Das Präsidium des Amtsgerichts Görlitz hat wegen des Eintritts in den Ruhestand von Frau RiinAG Hähner zum 31.07.2026, den ab dem 01.08.2026 gültigen geänderten Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Örtliche Zuständigkeit	2
Übersicht der Richterreferate	3
Allgemeine Grundsätze	4
Richterliche Geschäftsaufgaben	8
Abteilung I: Familiengericht	8
Abteilung II: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen	9
Abteilung III: Betreuungssachen	9
Abteilung IV: Sonstige FamFG-Verfahren	10
Abteilung V: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen	11

Örtliche Zuständigkeit

02894 Arnsdorf	02894 Lehnhäuser
02923 Biehhain	02829 Liebstein
02894 Biesiq	02894 Löbensmüh
02894 Borda	02828 Ludwigsdorf
02894 Buchholz	02829 Markersdorf
02829 Charlottenhof	02894 Melaune
02829 Deschka	02894 Mengelsdorf
02827 Deutsch Ossiq	02894 Meuselwitz
02829 Deutsch Paulsdorf	02923 Mückenhain
02894 Dittmannsdorf	02829 Neu Krauscha
02894 Döbschütz	02828 Ober-Neundorf
02829 Ebersbach	02894 Oehlsch
02829 Emmerichswalde	02829 Pfaffendorf
02894 Feldhäuser	02894 Prachenau
02829 Feldhäuser	02894 Reichenbach O.L.
02829 Friedersdorf	02894 Reißaus
02829 Gersdorf	02894 Rotkretscham
02829 Girbigsdorf	02923 Särichen
02826 - 02828 Görlitz	02827 Schlauroth
02894 Goßwitz	02894 Schöps
02829 Groß Krauscha	02894 Sohland a.R.
02827 Hagenwerder	02827 Tauchritz
02894 Heideberg	02894 Tetta
02894 Hilbersdorf	02923 Torga
02829 Holtendorf	02894 Wasserkretscham
02923 Horka	02827 Weinhübel
02829 Jauernick-Buschbach	02923 Wiesa
02829 Kaltwasser	02829 Zentendorf
02829 Klein-Krauscha	02894 Zoblitz
02827 Klein Neundorf	02829 Zodel
02828 Klingewalde	
02923 Kodersdorf	
02829 Königshain	
02828 Köniqshufen	
02894 Krobnitz	
02829 Kunnersdorf	
02827 Kunnerwitz	

Übersicht der Richterreferate

Abteilung I: Familiengericht

Richterreferat 3:	RinAG Sturz	Vertreter: Richterreferat 10
Richterreferat 9:	RiAG stdV v. Küster	Vertreter: Richterreferat 3
Richterreferat 10:	Rin Hanke	Vertreter: Richterreferat 9

Abteilung II: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 4:	RinAG Nieradgen	Vertreter: Richterreferat 9
Richterreferat 9:	RiAG stdV v. Küster	Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung III: Betreuungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Behrens	Vertreter: Richterreferat 2
Richterreferat 2:	RiAG Volz	Vertreter: Richterreferat 3
Richterreferat 3:	RiAG Sturz	Vertreter: Richterreferat 10
Richterreferat 10:	Rin Hanke	Vertreter: Richterreferat 1

Abteilung IV: Sonstige FamFG-Verfahren

Richterreferat 2:	RiAG Volz	Vertreter: Richterreferat 4
-------------------	-----------	-----------------------------

Abteilung V: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1:	DirAG Behrens	Az: 1 Owi (jug) Vertreter: Richterreferat 5
Richterreferat 2:	RiAG Volz	Az: 2 Owi Vertreter: Richterreferat 5
Richterreferat 5:	RiAG Rehm	Az: 5 Ls (jug), Ds, Ds (jug), Cs, Cs (jug) Gs, Gs (jug) Vertreter: Richterreferat 12

Richterreferat 6:	N.N.	Az: 6 Ds, Cs, Gs Vertreter: Richterreferat 5
Richterreferat 7:	Richter Nimbs	Az.: 7 Ds, Cs, Gs Vertreter: Richterreferat 12
Richterreferat 8:	N. N.	Az.: 8 Ds, Cs, Ds Vertreter: Richterreferat 7
Richterreferat 9:	RiAG stdV von Küster	Az: 9 Ls, Ds, Cs Gs Vertreter: Richterreferat 12
Richterreferat 11: Ermittlungsrichter		
Richterreferat 12:	RiAG Oehlschlägel	Az: 12 Ls, Ds, Cs, Gs Vertreter: Richterreferat 5 für Ls sonst Richterreferat 7

Güterichtersachen

Richterreferat 13:	RinArbG Klabunde	Vertreter: Richterreferat 3
--------------------	------------------	-----------------------------

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

1. Zuteilung auf der Grundlage alphabetischer Sortierung:

Die Eingänge des Tages werden gesammelt und alphabetisch geordnet.

- a) Die alphabetische Ordnung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder der/des Betroffenen.

In dem DV-Programm "forumSTAR" können die Umlaute Ä, Ö und Ü nicht abgebildet werden. Familiennamen, die mit einem Umlaut beginnen, werden demzufolge als Ae, Oe und Ue dargestellt und den Anfangsbuchstaben A, O und U zugeordnet.

Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnerinnen/n richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen - auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden.

Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name der/des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen (OWI) maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.

- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen- bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
 - c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
 - d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
 - e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
2. Soweit die Geschäfte nach Ziffern zugeteilt sind, gilt:

- a) In Betreuungssachen erfolgt die Eintragung nach Eingang.
- b) Die Zivilsachen werden durch die Geschäftsstelle wie folgt verteilt:

Die Eingänge des Tages werden gesammelt und alphabetisch geordnet. In dieser Reihenfolge werden die fortlaufenden Geschäftsnummern bestimmt.

Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei Eingang mit der nächst bereiten Geschäftsnummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeleitet.

Ist bereits oder wird gleichzeitig die Hauptsache anhängig, so ist die Abteilung der Hauptsache zur Übernahme verpflichtet, sofern über den Antrag auf einstweilige Verfügung oder Arrest noch nicht mündlich verhandelt ist. Beweissicherungsverfahren werden bei der Zuteilung wie einstweilige Verfügungen behandelt.

- 3. Eingehende Rechtshilfe- oder Amtshilfeersuchen in Familien-, Zivil-, Betreuungs- oder sonstigen FamFG-Sachen werden durch die Richterin/den Richter bearbeitet, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es in der Hauptsache am AG Görlitz durchgeführt würde.
- 4. In den Fällen der erfolgreichen Entscheidung über Richterablehnungen oder Selbstanzeigen entscheidet der jeweilige Vertreter der Richterin/des Richters.
- 5. Bei Verhinderung einer Richterin/eines Richters entscheidet deren/dessen Vertreter.

Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt folgendes:

Ist die Vertreterin/der Vertreter ebenfalls verhindert, entscheidet die/der nächstfolgende Richterin/Richter der Abteilung nach dem Vertreter.

Sind sämtliche Richter der Abteilung verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nachfolgender Reihenfolge:

- a) für die Zivilrichter zunächst die Familienrichter, sodann die Strafrichter
- b) für die Familienrichter zunächst die Zivilrichter, sodann die Strafrichter
- c) für die Strafrichter zunächst die Zivilrichter, sodann die Familienrichter
- d) für die Betreuungsrichter zunächst die Familienrichter, sodann die Zivilrichter

Die Bestimmung des nächst zuständigen Richters richtet sich nach der Reihenfolge innerhalb der Abteilung.

Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn eine Richterin/ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist. Tatsächliche Verhinderungsgründe sind grundsätzlich Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit und der Ausgleich für den Bereitschaftsdienst am Freitag oder Montag unmittelbar nach der Bereitschaft. Bei dienstlich bedingter Abwesenheit/Verhinderung (Verhandlung bzw. Anhörungen für deren Dauer) begründen nur absolut unaufschiebbare Dienstgeschäfte einen Vertretungsfall.

In Zweifelsfällen stellt der Direktor des Amtsgerichts oder dessen Vertreter die Verhinderung und damit den Eintritt des Vertretungsfalles fest.

6. Turnusregelung in Familiensachen

Für Verfahren, die vor dem 01.12.2025 eingegangen sind, bleibt es grundsätzlich bei der bis dahin geltenden Zuständigkeit, soweit keine Sonderzuständigkeit nach dem GVP besteht.

Die Turnusverteilung erfolgt für Neueingänge ab dem 01.07.2026 im Rhythmus 3-4-4 unter den Familienrichterinnen und Familienrichtern der Referate 3, 9, und 10 reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat und läuft über den Jahreswechsel hinweg.

Sofern in Familiensachen die Kanzlei Dr. Wirth zur Antragstellung bevollmächtigt wurde und dieses Verfahren innerhalb der Turnusverteilung im Richterreferat 10 eingehen würde, wird dieses Verfahren wegen der besonderen persönlichen Nähe des Kanzleihinhabers zur Richterin des Richterreferates 10 dem im Turnus folgendem Richterreferat zugewiesen. Der Turnus wird sodann mit der Zuweisung des nächsten nicht vor dieser Kanzlei stammenden Neueingangs ausgeglichen.

6.1. Behandlung von Familiensachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst getrennt nach Sachgebieten gesammelt, am Morgen des nächsten Tages alphabetisch geordnet (siehe Grundsätze zu 1.), mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 10 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben in dem Richterreferat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Richterreferat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Richterreferat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Richterreferat zu verfügen.

6.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs.

Vorrangig vor der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach den folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Richterreferat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit; Darunter fallen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.
- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - AR-Verfahren und nachfolgend übernommene Verfahren
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens
 - Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Richterreferat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Richterreferat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

Besteht das zuständige Richterreferat nicht mehr oder sind ihm keine Neueingänge im Turnus mehr zugeteilt, wird das Verfahren im aktuellen Turnus neu zugeteilt.

6.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Richterreferat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Görlitz an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Richterreferats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

7. In Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen

Die Verteilung der Strafrichterverfahren gegen Erwachsene erfolgt im Turnus, getrennt nach folgenden Sachgebieten:

- Anklagen
- Strafbefehlsanträge
- objektive Verfahren
- Übertragung der Bewährungsaufsicht
- beschleunigte Verfahren
- Privatklagen
- Gs-Sachen soweit nicht der Ermittlungsrichter zuständig ist.

Die Turnusverteilung erfolgt für Neueingänge im Rhythmus 2-3-4-2 unter den Strafrichtern der Richterreferate 5, 6, 7 und 8 reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat und läuft über den Jahreswechsel hinweg.

Die im Tagesverlauf eingehenden Verfahren, mit Ausnahme der beschleunigten Verfahren, werden getrennt nach Sachgebieten gesammelt und jeweils am Morgen des nächsten Tages alphabetisch geordnet, in der unter Ziff. 1 der allgemeinen Grundsätze genannten Verfahrensweise sowie in Fortsetzung der Reihenfolge des Vortages den einzelnen Richterreferaten zugeordnet.

Die Zuordnung beschleunigter Verfahren erfolgt sofort nach deren Eingang soweit die Anträge mündlich gestellt werden und bei schriftlichen Anträgen nach jedem Postdurchlauf. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer beschleunigter Verfahren, erfolgt vor Zuordnung eine alphabetische Ordnung nach der unter Ziff. 1 der allgemeinen Grundsätze genannten Verfahrensweise. Der Turnus wird dabei nicht unterbrochen.

Vorläufig einstellte Verfahren werden im Falle der Wiederaufnahme nicht auf den Turnus angerechnet und verbleiben in dem Richterreferat, in dem sie anhängig sind.

Bei Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Richterreferat bleibt das abgebende Richterreferat bis zur Übernahme zuständig. Vom übernehmenden Richterreferat wird die Übernahme vermerkt, die Akte der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt und dann beim nächsten Turnus angerechnet.

Leitet der Strafrichter eine zu ihm erhobene Anklage zur Übernahme an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO oder § 225a StPO der Staatsanwaltschaft zu, wird das Verfahren nach Eingang dem Schöffengericht vorgelegt. Eröffnet das Schöffengericht das Verfahren vor dem Strafrichter oder übernimmt es die Sache nicht, wird wieder das vorliegende Richterreferat zuständig ohne erneute Anrechnung auf den Turnus.

Diese Regelung gilt bei Anwendung von § 209a StPO sinngemäß.

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück und erhebt sie wegen derselben Tat i. S. d. § 264 StPO zu einem späteren Zeitpunkt erneut Klage, wird das Verfahren wieder in den Turnus gegeben. Das ursprünglich zuständige Richterreferat bleibt weiter zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft mit der Rücknahme zugleich erneut Klage erhebt und sofern die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO die angeregte Abänderung mit einer Rücknahme des ursprünglichen Antrages verbindet.

Die Bewährungsaufsicht verbleibt in der Geschäftsaufgabe, die erstinstanzlich in dieser Sache zuständig war.

Wird eine Sache gemäß §§ 328 Abs. 2 StPO, 254 Abs. 2 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesen oder wird das Gericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt, so entscheidet nunmehr die Vertreterin/der Vertreter. Die Zuständigkeit dieses Richterreferates bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen.

Soweit eine solche Entscheidung Strafrichtersachen betrifft - welche zurückverwiesen werden - werden diese Verfahren im Turnus neu verteilt. Hat der danach zuständige Richter die Erstentscheidung getroffen, entscheidet dessen Vertreter.

Für den Erlass Europäischer Haftbefehle in anhängigen Strafverfahren ist der Richter des Richterreferates zuständig, in welchem das Verfahren anhängig ist.

In Haft- und Ermittlungsrichtersachen, welche an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen, wird der Ermittlungsrichter zuständig, welcher am darauffolgenden Tag zuständig wäre.

Für die Behandlung von eingehenden Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung des Ermittlungsrichters bleibt unabhängig vom Tag des Eingangs des Rechtsbehelfes der Ermittlungsrichter zuständig, welcher die angegriffene Entscheidung getroffen hat.

Sofern in beschleunigten Verfahren zugleich Antrag auf Haftbefehl gemäß § 127 b StPO gestellt wurde und bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist, verbleibt es bei der bis zum 31.07.2026 geregelten Zuständigkeit.

8. In Güterichtersachen

Der für das jeweils anhängige Verfahren zuständige Richter kann die Güterichterin des Amtsgerichts oder die Güterichter des Landgerichtsbezirkes um Durchführung des Güteverfahrens ersuchen. Mit dem Scheitern oder der Beendigung des Güteverfahrens wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

Richterliche Geschäftsaufgaben

Allgemeine Aufgaben

Richterreferat 1: DirAG Behrens

1. Alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz.
2. Entscheidungen über die Selbstanzeigen und Ablehnungen der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 27 Abs. 3, 30 StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG.

Vertreter: RiAG stdV von Küster
weiterer Vertreter: RiAG Nieragden

Richterreferat 13: RinArbG Klabunde

Alle Güterichtersachen

Vertreter: Richterreferat 3

Abteilung I: Familiengericht

Richterreferat 3: RiAG Sturz

Az: 3 F

1. Alle im Richterreferat 3 anhängigen Familiensachen.
2. Eingehende Familiensachen nach Turnus.
3. Richterliche Entscheidungen in Rechtspflegerverfahren

Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 9: RiAG stdV von Küster

Az.: 9 F

1. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Familiensachen.
2. Alle im Richterreferat 11 am 31.07.2026 anhängigen Familiensachen.
3. Nebenentscheidungen aus abgeschlossenen Verfahren des Richterreferates 11
4. Eingehende Familiensachen nach Turnus.

Vertreter: Richterreferat 3

Richterreferat 10: RiAG Hanke

Az.: 10 F

1. Alle im Richterreferat 10 anhängigen Familiensachen.
2. Eingehende Familiensachen nach Turnus.
3. Nebenentscheidungen aus abgeschlossenen Verfahren der Richterreferate 2 und 14.

Vertreter: Richterreferat 9

Abteilung II: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 4: RiAG Nieragden

Az: 4 C

1. Alle im Richterreferat 4 anhängigen Zivilsachen.
2. Alle eingehenden Zivilsachen mit gerader Endziffer und den Endziffern 0 und 1.
3. Alle richterlichen Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen sowie Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.
4. Alle im Richterreferat 4 anhängigen Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren.
5. Alle eingehenden Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren mit gerader Endziffer und den Endziffern 0 und 1, soweit in den Allgemeinen Grundsätzen Ziff. 2 nicht vorrangig geregelt.

Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 9: RiAG stdV von Küster

Az: 9 C

1. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Zivilsachen.
2. Alle eingehenden Zivilsachen mit der Endziffern 3, 5, 7 und 9.
3. Erinnerungen nach § 6 Beratungshilfegesetz.
4. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren.
5. Alle eingehenden Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 3, 5, 7 und 9, soweit in den Allgemeinen Grundsätzen Ziff. 2 nicht vorrangig geregelt.

Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung III: Betreuungssachen

Richterreferat 1: DirAG Behrens

1. Betreuungsverfahren mit den Endziffern 4, 5 und 6.
2. Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem SächsPsychKHG mit den Endziffern 4, 5 und 6.

Vertreter: Richterreferat 2

Richterreferat 2: RiAG Volz

1. Betreuungsverfahren mit den Endziffern 0, 1 und 7.
2. Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem SächsPsychKHG mit den Endziffern 0, 1 und 7.

Vertreter: Richterreferat 3 zu den Endziffern 0 und 7
Richterreferat 10 zur Endziffer 1

Richterreferat 3: RinAG Sturz

1. Betreuungsverfahren mit der Endziffer 8 und 9.
2. Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem SächsPsychKHG mit der Endziffer 8 und 9.

Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 10: Rin Hanke

1. Betreuungsverfahren mit den Endziffern 2 und 3.
2. Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem SächsPsychKHG mit den Endziffern 2 und 3.

Vertreter: Richterreferat 1

Abteilung IV: Sonstige FamFG-Sachen

Richterreferat 2: RiAG Volz

1. Alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen.
2. Alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen.
3. Alle Personenstandssachen

Vertreter: Richterreferat 4 für die Endziffern 1. und 2.
Richterreferat 3 für die Endziffer 3.

Abteilung V: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Behrens

Az: 1 OWi(Jug)

1. Alle Erzwingungshaftanträge gegen Heranwachsende und Jugendliche.
2. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht.

Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 2: RiAG Volz

Az : 2 Owi

1. Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, Erzwingungshaftanträge, Entscheidungen nach § 108 OWiG sowie eingehende Strafverfahren gemäß § 81 OWiG - soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts fallen - gegen **Erwachsene**.
2. Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren und Entscheidungen nach § 108 OWiG sowie eingehende Strafverfahren gemäß § 81 OWiG - soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts fallen - gegen **Heranwachsende und Jugendliche**.

Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 5: RiAG Rehm

Az: 5 Ls (jug), Ds, Ds (jug), Cs, Cs (jug) Gs, Gs (jug)

1. Alle im Richterreferat 5 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene.
2. Eingehende Strafrichtersachen gegen Erwachsene nach Turnus.
3. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts, einschließlich der Aufgaben als Vollstreckungsleiter.
4. Dem Richterreferat 5 wird das Amt des Strafrichters übertragen, sofern in anhängigen Jugendschöffensachen eine Abtrennung Erwachsener erfolgt.
5. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gem. § 35 Abs. 4 JGG und Auslosung der Jugendschöffen
6. Alle am 30.06.2026 in Richterreferat 6 beim Jugendrichter anhängigen Jugendschutzsachen sowie Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Aufgaben als Vollstreckungsleiter.
7. Alle beim Jugendrichter eingehenden Jugendschutzsachen sowie Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Aufgaben als Vollstreckungsleiter.

Vertreter: Richterreferat 12

Richterreferat 6: N.N.**Az: 6 Ds, Cs, Gs**

1. Alle im Richterreferat 6 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene.
2. Eingehende Strafrichtersachen gegen Erwachsene nach Turnus.

Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 7: Ri Nimbs**Az: 7 Ds, Cs, Gs**

1. Alle im Richterreferat 7 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene.
2. Alle am 31.03.2026 im Richterreferat 8 anhängigen Ds-Verfahren.
3. Eingehende Strafrichtersachen gegen Erwachsene nach Turnus.

Vertreter: Richterreferat 12

Richtereferat 8: N. N**Az: 8 Ds, Cs, Gs**

1. Alle im Richterreferat 8 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene soweit nicht Richterreferat 7 zugewiesen.
2. Eingehende Strafrichtersachen gegen Erwachsene nach Turnus.

Vertreter: Richterreferat 7

Richterreferat 9: RiAG stdV von Küster**Az: 9 Ls, Ds, Cs, Gs**

1. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene soweit bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wurde, ein Haftbefehl in Vollzug ist oder das Richterreferat 12 kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.
2. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Schöffensachen gegen Erwachsene.

Vertreter: Richterreferat 12

Richterreferat 11: Ermittlungsrichter

1. Alle Haft- und Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
2. Überwachungsrichter gem. § 148a StPO
3. Rechtshilfe in Strafsachen und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
4. Alle Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 StrEG und § 469 StPO
5. Entscheidungen in Ermittlungsverfahren betreffend die Bestellung eines Pflichtverteidigers

6. Entscheidungen über den Erlass Europäischer Haftbefehle in Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Görlitz die Strafvollstreckung betreibt
7. Alle richterlichen Entscheidungen nach dem Polizeivollzugsdienstgesetz und Polizeibehördengesetz des Freistaates Sachsen und dem Bundespolizeigesetz.

Besetzung:

Montag:	DirAG Behrens	Vertreter: RiAG Volz
Dienstag:	Richterin Hanke	Vertreter: RiAG Oehlschlägel
Mittwoch:	Richter Nimbs	Vertreter: RinAG Nieragden
Donnerstag:	RiAG Oehlschlägel	Vertreter: RiAG stdV von Küster
Freitag:	RiAG Rehm	Vertreter: RinAG Sturz

Richterreferat 12: RiAG Oehlschlägel

Az: 12 Ls, Ds, Cs, Gs

1. Alle im Richterreferat 12 anhängigen Schöffensachen gegen Erwachsene.
2. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts.
3. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen.
4. Alle zum 31.03.2026 in Richterreferat 12 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene.

Vertreter: Richterreferat 5 für LS, sonst Richterreferat 7

Behrens
Direktor des Amtsgerichts

Oehlschlägel
Richter am Amtsgericht
(krankheitsbedingt abwesend)

Nieragden
Richterin am Amtsgericht

Rehm
Richter am Amtsgericht
(urlaubsbedingt abwesend)

Sturz
Richterin am Amtsgericht